

Gesetz

Inkrafttreten:

01.09.2006

*vom 12. Mai 2006***zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Errichtung
einer Schülerunfallversicherung**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 31. Januar 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. November 1971 betreffend Errichtung einer Schülerunfallversicherung (SGF 842.2.4) wird aufgehoben.

Art. 2 Übergangsrecht

a) Subsidiäre Garantie des Staates

Der Staat gewährleistet subsidiär die Übernahme der Leistungen, die über die Aufhebung des Gesetzes hinaus erteilt werden müssen.

Art. 3 b) Übertragung und Verwendung des Vermögens

¹ Das Vermögen der Schülerunfallversicherung wird in einen Fonds übertragen, der von der für die Finanzen zuständigen Direktion¹⁾ verwaltet und für die Deckung der garantierten zukünftigen Leistungen und der Verwaltungskosten verwendet wird. Der Staatsrat kann jedoch in den Grenzen der verfügbaren Mittel des Fonds nach Aufhebung der Schülerunfallversicherung Familien von verunfallten Kindern Beiträge auszahlen, wenn eine solche Hilfe nach den Umständen gerechtfertigt ist, insbesondere in Härtefällen. Der Staatsrat erlässt ein Ausführungsreglement.

² Der Fonds wird grundsätzlich aufgelöst, wenn alle Schadenfälle erledigt sind und keine flüssigen Mittel mehr vorhanden sind.

¹⁾ Heute: Finanzdirektion.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN